

STATUTEN

des Vereins

CHOREO – Sorgende Gemeinschaften Oberaargau Ost

I. Name, Sitz, Ziel und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «CHOREO – Sorgende Gemeinschaften Oberaargau Ost» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Langenthal. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2. Ziel und Zweck

- a. Der Verein engagiert sich mit Förderung, Koordination, Vernetzung und Information für die Entwicklung von sorgenden Gemeinschaften und Sorgeskultur durch kooperatives und solidarisches Handeln in der Region Oberaargau Ost. Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht und sozialem wie kulturellem Hintergrund, sollen gleichberechtigten Zugang zum sozialen und gesellschaftlichen Leben in ihrem Lebensraum haben.
- b. Der Verein verfolgt gemeinnützige und öffentliche Zwecke. Er strebt keinen Gewinn an.

II. Grundlagen

Art. 3. Grundlagen

Die «Charta Sorgende Gemeinschaften» sowie das «Altersleitbild Oberaargau Ost» bilden die Grundlage für die Umsetzung des Vereinszweckes. Die aktuellsten Fassungen der Charta sowie des Leitbildes sind den Statuten angehängt und für den Verein verbindlich.

III. Mitgliedschaft

Art. 4. Arten der Mitgliedschaft

- a. Als Mitglieder können politische Gemeinden, Kirchgemeinden, Burgergemeinden, Organisationen, Vereine, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und juristische Personen aufgenommen werden.
- b. Im Weiteren steht die Mitgliedschaft natürlichen Personen offen.
- c. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die Aufnahme durch den Vorstand sowie durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.
- d. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 5. Mitgliederbeiträge

- a. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder können einen höheren Mitgliederbeitrag als den Mindestbeitrag frei wählen.
- b. Der Mitgliederbeitrag für politische Gemeinden wird als Förderbeitrag durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 1.00 pro Einwohnerin/Einwohner.

Art. 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. Durch Auflösung der als Mitglied des Vereins bezeichneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verbandes beziehungsweise der juristischen Personen gemäss Art. 4 lit. a hiervor.
- b. Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 7. Austritt und Ausschluss der Mitgliedschaft

- a. Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist per Ende Jahr möglich. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- b. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, die den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, den Vereinsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen oder in anderer Weise den Interessen des Vereins schädigend entgegenwirken.
- c. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und unter Angabe der Gründe jederzeit erfolgen. Der Ausschlussentscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Mitgliederversammlung angefochten werden.

Art. 8. Gönnerinnen/Gönner

Wer als natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts den gemeinnützigen Vereinszweck unterstützt, kann durch den Vorstand zur Gönnerin/zum Gönner des Vereins erklärt werden. Der Gönnerin/dem Gönner stehen keine vereinsrechtlichen Rechte oder Pflichten zu.

IV. Organisation

Art. 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

V. Die Mitgliederversammlung

Art. 10. Mitgliederversammlung

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. Juni statt.
- b. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die traktandiert sind.

Art. 11. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben des Grundes einberufen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 12. Anträge der Mitglieder

- a. Anträge der Mitglieder zuhanden der traktandierten Geschäfte sind spätestens bis 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- b. Die eingegangenen Anträge werden vom Vorstand innert nützlicher Frist den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Art. 13. Stimmrecht

- a. An der Mitgliederversammlung hat jede politische Gemeinde Stimmen entsprechend der Wohnbevölkerung gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich:
 - bis 2'000 Einwohner: 5 Stimmen
 - bis 4'000 Einwohner: 6 Stimmen
 - bis 6'000 Einwohner: 7 Stimmen
 - bis 8'000 Einwohner: 8 Stimmen
 - bis 10'000 Einwohner: 9 Stimmen
 - ab 10'001 Einwohner: 10 Stimmen
- b. Jedes weitere Mitglied nach Art. 4 lit. a und b hat je eine Stimme.

Art. 14. Beschlussfassung

- a. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- b. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- d. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 15. Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder eines CO-Präsidiums
- g. Wahl des übrigen Vorstandes
- h. Wahl der Revisoren
- i. Wahl einer Stimmzählerin/eines Stimmzählers
- j. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- k. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- l. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m. Änderung der Statuten
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

VI. Der Vorstand

Art. 16. Zusammensetzung

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 9 Mitglieder und besteht aus Präsidentin/Präsident oder Co-Präsidium, Vizepräsidentin/Vizepräsident und Beisitzende.
- b. Mindestens 2 Sitze im Vorstand sind durch politische Gemeinden zu besetzen.
- c. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Art. 17. Wahl und Abwahl

- a. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- b. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Wahl an der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins und vertritt diesen nach aussen.
Dem Vorstand obliegen sämtliche Befugnisse, welche nicht von Gesetzes wegen oder statuarisch der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zukommen, also insbesondere:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- b. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Führung der laufenden Geschäfte
- d. Erlass von Reglementen
- e. Abschluss von Leistungsverträgen
- f. Genehmigung des Jahresbudgets
- g. Erlass von Mitgliederbeiträgen
- h. Verwaltung von Finanzen
- i. Erstellen des Tätigkeitsprogramms

- j. Unterhalten der Koordinationsstelle inkl. Wahl einer Leiterin/eines Leiters der Koordinationsstelle
- k. Möglichkeit der Einsetzung von Arbeits- oder Fachgruppen
- l. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen und/oder Organisationen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen bzw. beauftragen.

Art. 19. Vorstandssitzungen

- a. Das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.
- b. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- c. Die Leiterin/der Leiter der Koordinationsstelle beteiligt sich in beratender Funktion an der Vorstandssitzung.
- d. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 20. Stimmrecht und Beschlussfassung

- a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium resp. das Vize-Präsidium den Stichentscheid.
- b. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail) gefasst werden, sofern nicht mindestens 3 Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

Art. 21. Zeichnungsberechtigung

- a. Für Angelegenheiten, welche den Verein betreffen oder in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen, führt das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vize-Präsidiums die rechtsgültige Unterschrift des Vereins kollektiv zu zweien mit der Leitung der Koordinationsstelle.
- b. Mittels Reglementen kann der Vorstand weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Art. 22. Die Koordinationsstelle

Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Koordinationsstelle. Diese stellt die Informationen, gegenseitige Unterstützung und Entwicklung von Angeboten und Projekten im Sinne des Vereinszwecks sicher und stärkt und fördert Netzwerke.

Art. 23. Die Leitung der Koordinationsstelle

- a. Die Leiterin/der Leiter der Koordinationsstelle wird vom Vorstand gewählt. Diese/ dieser ist für die laufenden Geschäfte zuständig, plant die Aktivitäten des Vereins und informiert den Vorstand periodisch über den laufenden Betrieb.
- b. Die Leiterin/der Leiter vertritt und unterstützt Netzwerke.
- c. Die Leiterin/der Leiter setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes um.

- d. Die Rechte und Pflichten der Leiterin/des Leiters sind vom Vorstand in einem Pflichtenheft definiert.

VII. Die Revisionsstelle

Art. 24. Revisionsstelle

- a. Als Revisoren können zwei dafür befähigte natürliche Personen oder eine entsprechende juristische Person gewählt werden.
- b. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- c. Die Revisoren kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichprobe durch.
- d. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

VIII. Finanzen

Art. 25. Finanzen

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über folgende Mittel:

- a. Jährliche Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- d. Spenden und Zuwendungen
- e. Beiträge von Gönnerinnen/Gönnern

IX. Haftung

Art. 26. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

X. Auflösung des Vereins

Art. 27. Auflösung

- a. Der Verein kann mit Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein nach Auflösung vorhandenes Kapital ist einer anderen regionalen gemeinnützigen Organisation mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck zuzuwenden.
- b. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 28. Verhältnis zum Gesetz

Soweit vorliegende Statuten nichts anderes enthalten, gelangen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 29. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 10. September 2019 gutgeheissen worden und treten sofort in Kraft.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.